

II-231 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

ORIGINAL

A n t r a g

No. .... 49 / A  
Präs.: 18. DEZ. 1990  
.....

der Abgeordneten Dr. Keimel, Eder, Dr. Schwimmer  
und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wohnungsgemeinnützig-  
keitsgesetz BGBl.Nr.139/1979 in der geltenden Fassung BGBl.Nr.  
340/1987 und das Mietrechtsgesetz BGBl.Nr.520/1981 in der  
geltenden Fassung BGBl.Nr.654/1989 geändert werden  
(2. Wohnrechtsänderungsgesetz - 2. WÄG)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz  
BGBl.Nr.139/1979 in der geltenden Fassung BGBl.Nr.340/1987 und  
das Mietrechtsgesetz BGBl.Nr.520/1981 in der geltenden Fassung  
BGBl.Nr.654/1989 geändert werden (2. Wohnrechtsänderungsgesetz  
- 2. WÄG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

A r t i k e l I

Bundesgesetz, mit dem das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz  
BGBl.Nr.139/1979 in der geltenden Fassung BGBl.Nr.340/1987  
geändert wird

Dem § 20 ist als Abs.4 anzufügen:

"(4) Weiters kann über eine Wohnung in einer Baulichkeit, für die eine Sanierung mit öffentlichen Wohnbauförderungsmitteln beantragt ist und der Förderungsträger unter Bedachtnahme auf § 8 den Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten schriftlich namhaft gemacht hat, schriftlich vereinbart werden, daß das Miet- oder sonstige Nutzungsverhältnis durch den Ablauf der bedungenen Zeit ohne Kündigung erlischt und die ursprüngliche oder verlängerte Frist drei Jahre nicht übersteigt."

## A r t i k e l II

Bundesgesetz, mit dem das Mietrechtsgesetz BGBl.Nr.520/1981 in der geltenden Fassung BGBl.Nr.654/1989 geändert wird

In § 29 Abs.1 Z 3 ist nach lit.d als lit.e anzufügen:

"e) ohne Vorliegen der Voraussetzungen nach lit.a, b oder c in einem Hauptmietvertrag über eine Wohnung in einem Gebäude, für das eine Sanierung unter Zuhilfenahme öffentlicher Förderung beantragt ist und der Förderungsträger den Hauptmieter schriftlich namhaft gemacht hat, schriftlich vereinbart ist, daß der Hauptmietvertrag durch den Ablauf der bedungenen Zeit ohne Kündigung erlischt und die ursprüngliche oder verlängerte Frist drei Jahre nicht übersteigt."

## A r t i k e l III

(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 1991 in Kraft.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Bautenausschuß zuzuweisen.

B e g r ü n d u n g :

Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, wie in der Regierungserklärung angekündigt, rasch für vorübergehende Leerstellungen im Rahmen verbessernder Sanierungen Befristungen von Miet- oder sonstigen Nutzungsverhältnissen nach objektivierbaren und vom Parteiwillen nicht zu beeinflussenden Kriterien die Befristung zuzulassen.

